

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Veterinärgrenzkontrollstelle Reiseverkehr mit Heimtieren



MERKBLATT für TIERHALTER

Rechtliche Grundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 576/2013** über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken
- **Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung**

Warum ist das Reisen mit Hund, Katze oder Frettchen reglementiert?

In der EU herrscht in Bezug auf zahlreiche Tierseuchen und -krankheiten ein einheitliches Tiergesundheitsniveau. Durch die Reglementierung soll die Einschleppung von Krankheiten vermieden werden. In der bis Ende Dezember 2014 geltenden Verordnung (EG) Nr. 998/2003 steht der Schutz vor der Einschleppung der **Tollwut** im Vordergrund. In der neuen Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erhält die EU-Kommission darüber hinaus die Ermächtigung, artspezifische Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen für genannte Tierarten zu erlassen, um auf aktuelle Krankheitsausbrüche schnell reagieren zu können.

Was versteht man unter „Verbringen zu anderen als zu Handelszwecken“

Verbringen zu anderen als zu Handelszwecken bedeutet, dass weder ein Verkauf noch ein Eigentumsübergang des mitgeführten Heimtieres beabsichtigt ist. Das Tier wird dabei von seinem Halter oder einer schriftlich ermächtigten Person begleitet.

Ist eine Reise in ein Nicht-EU-Land geplant, sollte zunächst Kontakt mit der Botschaft des jeweiligen Landes aufgenommen werden, um die Einreisebestimmungen zu erfragen. Viele Länder haben die einzuhaltenden Bedingungen in Gesundheitszeugnissen festgelegt, welche vom zuständigen Veterinäramt vor dem Reiseantritt ausgefüllt werden müssen. In diesem Fall muss das Tier, das auf die Reise mitgenommen werden soll, im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen (LÜVA) am Standort Delitzsch oder Standort Torgau vorgestellt werden.

Was sind Heimtiere nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013?

Anhang I, Heimtierarten (max. 5 Tiere im Reiseverkehr)

Teil A : Hunde, Katzen, Frettchen

Teil B : Wirbellose Tiere (exkl. Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere) Säugetiere wie Nager und Kaninchen
Zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere, Amphibien, Reptilien, Ziervögel

Welche Bedingungen gelten für das Verbringen von Heimtieren nach Teil A der VO Nr. 576/2013 aus einem EU-Staat (z.B. Frankreich, Niederlande, Bulgarien und Tschechien) nach Deutschland?

Hund, Katzen und Frettchen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein. Die gültige Tollwutimpfung muss im Alter von 12 Wochen erfolgen, dann ist eine Wartezeit von 21 Tagen einzuhalten bis zur Reise in einen andern Mitgliedsstaat.

Die Eintragung der Impfung in den EU Heimtierausweis muss durch einen ermächtigten Tierarzt erfolgen.

Erst das Heimtier mit Chip kennzeichnen lassen, dann darf die Tollwutimpfung erfolgen!

Die Einhaltung anderer Bedingungen, die durch die EU-Kommission erlassen wurden, erfahren Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Was ist zu beachten beim Reiseziel gelistetes Drittland (z.B. Russland, USA und Kanada) oder nicht gelistetes Drittland (z.B. Türkei, Ägypten, Tunesien)?

Gelistete Gebiete oder Drittländer weisen einen der EU vergleichbaren Tiergesundheitsstatus auf, sodass erleichterte Bedingungen für das Verreisen mit Heimtieren zugrunde gelegt werden können. So kann bei der Wiedereinreise aus einem gelisteten Drittland z.B. auf eine Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen Tollwut verzichtet werden, wenn alle Bedingungen für das Vorliegen einer gültigen Tollwutimpfung erfüllt sind. Sind die Bedingungen jedoch nicht erfüllt, muss das Tier in Quarantäne genommen werden.

Für die **Wiedereinreise** in die EU aus einem nicht gelisteten, das heißt ein unsicheren Drittland in Bezug auf die Tollwutsituation, ist zwingend eine **Blutuntersuchung zur Tollwut-Antikörpertiterbestimmung durch ein EU-zugelassenes Labor** vorzuweisen. Diese Blutuntersuchung ist im EU-Heimtierpass vom ermächtigten Tierarzt vor Reisebeginn einzutragen.

Für die Einreise in die EU-Staaten ist aus dem Herkunftsland eine Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als 10 Tage sein darf.

Jungtiere aus nicht gelisteten Drittländern sind frühestens im Alter von 7 Monaten einfuhrfähig, d.h. die Tollwutimpfung mit 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist vor der Einfuhr.

Spezielle Anforderungen einiger Länder in Bezug auf Bandwürmer

Bezüglich des Befalls mit Bandwürmern gibt es Sonderbestimmungen für Reisen mit Hunden in Länder wie Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Malta. Für Reisen in diese Länder ist eine Behandlung gegen Bandwürmer zwingend vorgeschrieben, da diese Länder seit Jahren frei von deren Befall sind.

Auf der Homepage der Veterinärbehörden dieser Länder sind die genauen Anforderungen an die Durchführung der vor Reiseantritt vorzunehmenden Behandlung dargestellt.

Diese Hinweise zum Reisen mit Heimtieren benennen lediglich Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: www.bmel.de unter „Artgerechte Tierhaltung / Haus- und Zootiere“ und auf der Webseite des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte: www.tieraerzteverband.de unter der Rubrik: „Für Tierbesitzer / Infos zu Klein- und Heimtieren“.

Für Fragen steht Ihnen die amtlichen Tierärzte des **LÜVA** Nordsachsen und der **VGKS** zur Verfügung.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen (LÜVA)

Tel. 034202-988 5201

Fax. 03421- 758 85 5201

lueva@lra-nordsachsen.de

Veterinär-Grenzkontrollstelle (VGKS)

Tel. 0341/224 1940

Fax. 0341/224 1948

vgks.lej@lra-nordsachsen.de

